

Beschluss vom 15. Januar 2008

**Kleine Anfrage 25/2007
betreffend Bundesgerichtsentscheid**

In einer Kleinen Anfrage vom 13. Dezember 2007 stellt Kantonsrat Josef Würms verschiedene Fragen zu einem Bundesgerichtsentscheid betreffend einer Zonenplanänderung in Ramsen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

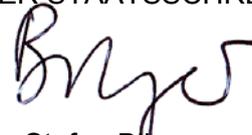
1. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung Ramsen vom 29. November 2005 wurden rund 3'500 m² von Teilen der Parzellen GB Nr. 742 und GB Nr. 743, Wiesholz, von der Landwirtschaftszone bzw. der Verkehrsfläche der Dorfzone zugewiesen. Gegen diese Umzonung rekurrerten vier Personen mit Grundeigentum in Ramsen erfolglos beim Regierungsrat. Gegen den abweisenden Beschluss des Regierungsrates vom 16. Mai 2006 erhob ein Beschwerdeführer Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen. Mit Entscheid vom 8. Juni 2007 hat das Obergericht die Beschwerde abgewiesen. Das Bundesgericht ist mit Entscheid vom 7. Dezember 2007 auf eine Beschwerde gegen den obergerichtlichen Entscheid nicht eingetreten. Es begründete dies damit, dass es auf Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide über die Festsetzung von Nutzungsplänen grundsätzlich erst dann eintrete, wenn ein Genehmigungsentscheid vorliege. Bisher ist das Bundesgericht in vergleichbaren Fällen wie dem vorliegenden auf Beschwerden gegen noch nicht genehmigte Nutzungsplanungen eingetreten, wenn es sich bei der Genehmigung um eine blosse Formalität handelte. Im Entscheid vom 6. Oktober 2005 (Erw. 2.1) betreffend die Gemeinde Niederurnen hat das Bundesgericht beispielweise festgehalten, dass sich der Regierungsrat des Kantons Glarus in seinem Beschwerdeentscheid betreffend einem bestimmten Gebiet weitgehend festlegte, indem er die entsprechende Zonenzuweisung als rechtmässig - und damit genehmigungsfähig - beurteilt habe. Damit sei die ausstehende Genehmigung eine blosse Formalität. Das Bundesgericht ist auf die entsprechende Beschwerde eingetreten und hat sie abgewiesen. Auch im vorliegenden Fall wurde die Zonenzuweisung vom Regierungsrat im Rahmen des Rekursverfahrens und der Rechtsanwendung von Amtes wegen überprüft. Dabei wurden keine Mängel der Zonenzuweisung der Parzellen GB Nr. 742 und Teilen von GB Nr. 743 festgestellt. Der Regierungsrat ging davon aus, die Genehmigung der von der Gemeindeversammlung Ramsen vom 29. November 2005 beschlossenen Zonenplanänderung Wiesholz als eine blosse Formali-

tät betrachten zu dürfen, zumal die fragliche Neueinzonung bloss eine relativ geringfügige Ergänzung der Ortsplanung darstellt (Entscheid des Obergerichts vom 8. Juni 2007, S. 8).

2. Als Rekurs- und Genehmigungsinstanz hat der Regierungsrat Zonenplanänderungen, gegen die Rekurs erhoben wurde, bisher praxisgemäss erst nach Vorliegen rechtskräftiger Gerichtsentscheide genehmigt, um sicherzustellen, dass die Genehmigung zu Recht erteilt wird. Das Obergericht hatte an dieser Auffassung nichts zu beanstanden. Auch das Bundesgericht hat bisher in den Fällen, in denen es eine Genehmigung einer Zonenplanung durch den Regierungsrat nicht als Formalität und damit als eine Eintretensvoraussetzung erachtete, das bundesgerichtliche Verfahren bis zum Genehmigungsentscheid sistiert. Der Regierungsrat bedauert, dass das Bundesgericht dies vorliegend nicht getan hat, sondern durch den Nichteintretensentscheid die Zonenplanänderung unnötig verzögert.
3. Das Bundesgericht hat wie erwähnt seine Praxis mit dem vorliegenden Entscheid vom 7. Dezember 2007 verschärft. Dies gilt es inskünftig zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung des Entscheides des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2007 hat der Regierungsrat der fraglichen Zonenplanänderung mit Beschluss vom 15. Januar 2008 bereits die Genehmigung erteilt. Zudem hat das Obergericht bei einer allenfalls erneuten Beschwerdeerhebung eine beförderliche Behandlung zugesichert, da sich grundsätzlich bereits behandelte Fragen stellen.

Schaffhausen, 15. Januar 2008

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bliger